

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	17 (1866)
Heft:	2
Rubrik:	Programm über den Central-Bannwarten-Curs pro 1866

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

P r o g r a m m
über
den Central-Bannwarten-Curs pro 1866.

In Ausführung der Verordnung des Regierungsrathes vom 27. Januar 1862 wird auch dieses Jahr für den deutschen Kantonstheil an der landwirtschaftlichen Schule auf der Rütti ein Central-Bannwarten-Curs abgehalten, worüber folgende Bestimmungen festgesetzt werden:

1. Der Curs dauert 6 Wochen, und zwar
im Frühling vom 2. bis 21. April und
im Herbst vom 29. Oktober bis 17. November.
2. Der Unterricht umfaßt praktische Walddarbeiten und theoretische Vorträge, den letztern wird höchstens $\frac{1}{4}$ der Zeit gewidmet werden.
3. Am Schlusse des Curses wird ein Examen abgehalten und die Theilnehmer, welche dasselbe gut bestehen, erhalten ein Befähigungszeugniß.
4. Gemeinden und Corporationen, welche wünschen, daß ihre Bannwarte diesen Curs besuchen, haben die Anmeldung zur Aufnahme vor dem 1. März nächsthin bei unterzeichneter Direktion schriftlich einzureichen.
5. Personen, welche sich zum Bannwartendienst ausbilden und diesen Curs besuchen wollen, haben sich ebenfalls vor dem 1. März bei der unterzeichneten Direktion schriftlich um die Aufnahme zu bewerben und ein von dem Gemeinderath ihrer Wohnsitzgemeinde ausgestelltes Zeugniß über guten Leumund beizulegen.
6. Die Theilnehmer erhalten Kost und Logis unentgeldlich; mehr als 15 Theilnehmer können aber nicht aufgenommen werden.

Bern, den 1. Februar 1866.

Der Direktor der Domainen und Forsten:
W e b e r.